

---

## S 40 AS 793/19

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 40 AS 793/19
Datum	17.08.2021

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 476/23
Datum	04.05.2023

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

### Tenor:

**Auf die Berufung der Klägerinnen wird das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 17.08.2021 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird an das Sozialgericht zurückverwiesen.**

**Die Kostenentscheidung bleibt einer Entscheidung des Sozialgerichts in der Hauptsache vorbehalten.**

**Die Revision wird nicht zugelassen.**

Ä

### Tatbestand:

Streitig zwischen den Beteiligten ist die Erledigung des erstinstanzlichen Klageverfahrens durch Klagerücknahmefiktion i.S.v. [Â§ 102 Abs. 2 Satz 1 SGG](#). In der Sache ist der Rechtsstreit auf eine Verurteilung des Beklagten zur Zahlung höherer Bedarfe für Unterkunft und Heizung i.S.v. [Â§ 22 Abs. 1 SGB II](#) gerichtet.

---

Die 0000 geborene KlÄxgerin zu 1) ist die Mutter der 0000 geborenen KlÄxgerin zu 2). Die KlÄxgerinnen beziehen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II vom Beklagten. Sie wohnten zunÄxchst in einer 55 mÄ² groÄen 2-Zimmer-Wohnung in der O.-straÄe in Q.. Am 17.08.2019 reichten sie beim Beklagten ein Mietangebot fÄ¼r eine 68,89 mÄ² groÄe 3-Zimmer-Wohnung in der N.-straÄe in Q. ein. Die Gesamtmiete setzte sich aus 292,01Ä â¼ Kaltmiete, 100,00 â¼ Betriebskostenvorauszahlungen und 158,00Ä â¼ Heizkostenvorauszahlungen zusammen. GemÄx dem Mietvertrag hatten die KlÄxgerinnen auÄerdem die Kosten fÄ¼r einen Tiefgaragenstellplatz i.H.v. monatlich 48,57Ä â¼ zu zahlen. Die KlÄxgerinnen erklÄrten, ihre bisherige Wohnung sei zu klein. Die KlÄxgerin zu 2) benÄtztige RÄ¼ckzugsmÄglichkeiten und zur Erledigung von Hausaufgaben ein eigenes Zimmer. Auch die KlÄxgerin zu 1) benÄtztige mehr PrivatsphÄre. In dem Haus der neuen Wohnung lebe zudem die 74-jÄhrige Mutter der KlÄxgerin zu 1), die im Haushalt und bei EinkÄufen auf Hilfe angewiesen sei. Der Beklagte lehnte die Zustimmung zur Anmietung der Wohnung mit Bescheid vom 27.08.2018 ab. Die Bruttokaltmiete i.H.v. 538,38 â¼ sei nicht angemessen. Angemessen seien 479,05 â¼.

Zum 01.12.2018 zogen die KlÄxgerinnen in die neue Wohnung. Mit Änderungsbescheid vom 12.11.2018 berechnete der Beklagte die Unterkunftskosten neu und bewilligte Leistungen nach dem SGB II fÄ¼r Dezember 2018 i.H.v. 838,22 â¼ und fÄ¼r Januar und Februar 2020 i.H.v. 381,22 â¼ monatlich. Dabei berÄ¼cksichtigte der Beklagte eine Bruttokaltmiete i.H.v. (293,30 â¼ Kaltmiete + 60,00Ä â¼ Heizkostenvorauszahlungen + 202,00 â¼ Nebenkostenvorauszahlungen =) 555,30 â¼. Mit Änderungsbescheid vom 24.11.2018 berÄ¼cksichtigte der Beklagte die ErhÄllung des Regelsatzes ab Januar 2019 und bewilligte fÄ¼r Januar und Februar 2020 Leistungen nach dem SGB II i.H.v. 864,18 â¼ monatlich.

Die KlÄxgerinnen legten am 13.12.2018 Widerspruch gegen den Änderungsbescheid vom 12.11.2018 ein. Die Unterkunftskosten seien in tatsÄchlicher HÄlle zu berÄ¼cksichtigen. Mit weiterem Änderungsbescheid vom 23.01.2019 berÄ¼cksichtigte der Beklagte aufgrund geÄnderter Richtlinien die hÄchstmÄgliche Bruttokaltmiete ab Februar 2020 i.H.v. (315,40 â¼ Kaltmiete + 60,00Ä â¼ Heizkostenvorauszahlungen + 202,00Ä â¼ Nebenkostenvorauszahlungen =) 577,40 â¼.

Der Beklagte wies den Widerspruch der KlÄxgerinnen mit Widerspruchsbescheid vom 31.01.2019 zurÄ¼ck. Er habe die Richtlinie des kommunalen KostentrÄgers zu Unterkunftskosten und Heizkosten berÄ¼cksichtigt. Die angemessenen Unterkunftskosten beliefen sich hiernach ab Dezember 2018 auf 293,30 â¼ Kaltmiete, 202 â¼ Nebenkostenvorauszahlungen und 60 â¼ Heizkostenvorauszahlungen, insgesamt 555,30 â¼. Ab Februar 2019 beliefen sich die angemessenen Unterkunftskosten auf 315,40 â¼ Kaltmiete, 202 â¼ Nebenkostenvorauszahlungen und 60 â¼ Heizkostenvorauszahlungen, insgesamt 577,40 â¼. Die Bruttokaltmiete der KlÄxgerinnen setze sich zusammen aus 292,01 â¼ Kaltmiete, 48,57 â¼ Kosten fÄ¼r den Tiefgaragenstellplatz und kalten Nebenkosten i.H.v. 203,51 â¼. Die HÄlle der Nebenkosten ergebe sich aus den im

---

Mietangebot aufgefÃ¼hrten Betriebskosten i.H.v. 100Ã zuzÃ¼glich der mit dem Energieversorger âBrunataâ abgerechneten Kosten fÃ¼r Warmwasser, Kaltwasser und KanalgebÃ¼hren. An âBrunataâ werde ein monatlicher Abschlag i.H.v. 158 â fÃ¼llig. Mit diesem wÃ¼rden Heizkosten, Warm- und Kaltwasserkosten sowie KanalgebÃ¼hren abgerechnet, wobei Warm- und Kaltwasserkosten sowie KanalgebÃ¼hren den kalten Betriebskosten zuzuordnen seien. Ausgehend von der prozentualen Verteilung der Gesamtkosten in 2017 fÃ¼r diese Positionen (33,91 % fÃ¼r die Heizkosten, 14,88Ã % fÃ¼r die Warmwasserkosten und 51,21 % fÃ¼r die Kaltwasserkosten und KanalgebÃ¼hren) entfielen nunmehr auch 66,09 % des Abschlags auf die Warm-, Kaltwasserkosten und KanalgebÃ¼hren, somit 104,42 â.

Am 27.02.2019 haben die KlÃ¤gerinnen beim Sozialgericht DÃ¼sseldorf Klage erhoben und beantragt, âden Beklagten unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 12.11.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.01.2019 zu verurteilen, ihnen weitere Leistungen nach dem SGB II nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewÃ¤hrenâ. Weiter haben sie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt und das Sozialgericht mit Schreiben vom 02.12.2019, 14.02.2020, 14.08.2020 und 02.12.2020 an die Bearbeitung dieses Antrags erinnert.

In der Sache haben sie vorgetragen, der Beklagte habe die tatsÃ¤chlichen Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung gemÃ¤Ã [Ã 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) zu Ã¼bernehmen. Die Bruttokaltmiete der neuen Wohnung betrage insgesamt 444,58 â und sei nach der Richtlinie des Beklagten angemessen. Die vom Beklagten aufgestellte Berechnung kÃ¶nne nicht nachvollzogen werden. Eine Deckelung der Unterkunftskosten scheide aus, weil das Konzept des Beklagten nicht schlÃ¼ssig sei. Die KlÃ¤gerinnen haben diesbezÃ¼glich ihren Mietvertrag Ã¼bersandt, dem eine Gesamtmiete i.H.v. (Kaltmiete 292,01 â + Tiefgaragenstellplatz 48,57Ã â + Betriebskostenvorauszahlungen 104,00 â + Heizkostenvorauszahlungen 158,00 â =) 602,58 â zu entnehmen war.

Der Beklagte hat erwidert, bei der Berechnung der Betriebskosten sei zu berÃ¼cksichtigen, dass sich diese aus den âkalten Betriebskostenâ i.H.v. 104 â zuzÃ¼glich der mit der Brunata abgerechneten Kosten fÃ¼r Kaltwasser und KanalgebÃ¼hren i.H.v. 80,91 â errechneten. Damit errechneten sich kalte Betriebskosten i.H.v. 184,91 â. ZuzÃ¼glich einer Kaltmiete i.H.v. 282,01 â errechne sich eine Bruttokaltmiete i.H.v. 476,92 â. Diese Kosten lÃ¤gen innerhalb der Angemessenheitsgrenze. Nicht Ã¼bernahmefÃ¤hig seien die Kosten fÃ¼r die Tiefgarage. Diese seien nur anzuerkennen, wenn die Wohnung nicht ohne diese anmietbar und die Kosten einschlieÃlich der Miete noch angemessen seien. Letzteres sei nicht der Fall. Die AusfÃ¼hrungen der KlÃ¤gerinnen, nach denen die tatsÃ¤chliche Bruttokaltmiete 444,58Ã â betrage, Ã¼berzeugten damit nicht.

Mit Schreiben vom 22.06.2020, an dessen Beantwortung es am 17.08.2020 erinnert hat, hat das Sozialgericht die KlÃ¤gerinnen aufgefordert, einen nach Monaten bezifferten Klageantrag zu stellen und ihre Berechnung darzulegen. Die KlÃ¤gerinnen haben mit Schreiben vom 14.08.2020 erwidert, die tatsÃ¤chlichen

---

Kosten der Unterkunft und Heizung zu begehren und die Bezifferung ergebe sich aus dem bisherigen Vortrag.

Das Sozialgericht hat die Klägerinnen mit Verfügung vom 01.09.2020 aufgefordert, das Verfahren gemäß [Â§ 102 Abs. 2 SGG](#) durch Übersendung einer Stellungnahme gemäß der Verfügung vom 22.06.2020 zu betreiben. Die Klage gelte als zurückgenommen, wenn das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate ab Zustellung der Verfügung nicht betrieben werde. Der Richter hat die Verfügung mit vollem Namen unterschrieben. Das Schreiben ist den anwaltlich vertretenen Klägerinnen am 04.09.2020 zugestellt worden. Mit am 02.12.2020 eingegangenen Schreiben haben die Klägerinnen unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 01.09.2020 mitgeteilt, die Verfügung vom 22.06.2020 sei mit Schreiben vom 14.08.2020 erledigt worden. Eine Bezifferung des Klageantrags nach Monaten sei nach [Â§ 92 SGG](#) nicht vorgeschrieben. Eine Abschlussverfügung hat das Sozialgericht nach Ablauf der von ihm gesetzten Frist nach [Â§ 102 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) nicht gefertigt.

Das Sozialgericht hat den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit Beschluss vom 08.02.2021 mit der Begründung abgelehnt, der Beklagte habe den Klägerinnen nach dem Umzug noch eine Bruttokaltmiete i.H.v. 495,30 € bzw. 517,40 € und damit mehr als die von ihnen geltend gemachten 444,58 € bewilligt. Die Klägerinnen haben am 27.04.2021 erneut Prozesskostenhilfe beantragt. Die tatsächlichen Kosten der Unterkunft beliefen sich auf 602,58 €. Bewilligt worden seien lediglich 555,30 € bzw. 577,40 €. Sie beehrten die Differenz, mithin 47,28 € bzw. 25,18 €. Das Sozialgericht hat mit Beschluss vom 28.04.2021 den neuerlichen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nunmehr mit der Begründung abgelehnt, die Klage gelte nach [Â§ 102 Abs. 2 SGG](#) als zurückgenommen.

Die Klägerinnen haben mit am 31.05.2021 eingegangenen Schreiben beantragt, festzustellen, dass das Verfahren nicht nach [Â§ 102 Abs. 2 SGG](#) erledigt und das Verfahren fortzuführen sei. Die Voraussetzungen des [Â§ 102 Abs. 2 SGG](#) lägen nicht vor. Die Betreibensaufforderung sei mit Schriftsatz vom 02.12.2020 und damit innerhalb der Frist erledigt worden. Die Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag nach Ablauf der Frist des [Â§ 102 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) verletze den Anspruch der Klägerinnen auf rechtliches Gehör.

Die Klägerinnen haben beantragt,

den Bescheid vom 12.11.2018 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 31.01.2019 insoweit abzuändern, als dass für Dezember 2018 weitere 47,28 € gewährt werden, dass für Januar 2019 ein weiterer Betrag von 47,28 € gewährt wird und dass für Februar 2019 ein weiterer Betrag von 25,18 € gewährt wird.

Der Beklagte hat beantragt,

festzustellen, dass das Verfahren durch fiktive Klagerücknahme beendet ist,

---

hilfsweise, die Klage abzuweisen.

Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 17.08.2021 festgestellt, dass die Klage gemäß [§ 102 Abs. 2 Satz. 1 SGG](#) als zurückgenommen gelte. Das Gericht habe mit Betreibensaufforderung vom 02.09.2020 deutlich gemacht, einen bezifferten Klageantrag zu benötigen. Der bis dahin vorliegende Vortrag der Klägerinnen habe mathematisch und denklogisch keinen Sinn gemacht. Der angeforderte Vortrag sei notwendig gewesen, um das Verfahren sinnvoll fortzusetzen. Dieser sei nicht in der gesetzlichen Frist erfolgt.

Das Sozialgericht hat die Berufung nicht zugelassen. Die Klägerinnen haben gegen das am 06.10.2021 zugestellte Urteil am 05.11.2021 Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Mit Beschluss vom 09.03.2023 hat der Senat die Berufung zugelassen.

Die Klägerinnen beantragen,

das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 17.08.2021 aufzuheben und das Verfahren an das Sozialgericht Düsseldorf zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Berufung ist im Sinne einer Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Sozialgericht begründet.

Die Berufung ist zulässig. Stellt ein Kläger einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens, führt das Sozialgericht das Verfahren entweder in der Sache fort oder stellt durch Urteil fest, dass das Verfahren erledigt ist. Gegen die feststellende Entscheidung des Sozialgerichts, dass die Klage als zurückgenommen gilt, ist das Rechtsmittel statthaft, das auch gegen eine Entscheidung in der Sache selbst einzulegen wäre (vgl. BSG, Urteil vom 19.03.2020 – [B 4 AS 4/20 R](#) – juris, Rn. 18). Die Klägerinnen haben hier zunächst Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Nach Zulassung der Berufung durch den Senat wird das Beschwerdeverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt, ohne dass es der Einlegung der Berufung bedarf, [§ 145 Abs. 5 Satz 1 SGG](#).

Die Berufung ist im Sinne einer Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Sozialgericht begründet. Gemäß [§ 159 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#) kann das Landessozialgericht das Urteil aufheben und die Sache an das Sozialgericht zurückverweisen, wenn dieses die Klage abgewiesen hat, ohne in der Sache selbst zu entscheiden. Das Landessozialgericht entscheidet von Amts wegen nach

---

Ermessen, ob es in der Sache selbst entscheidet oder zur<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ckverweist (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig, SGG, 13. Aufl. 2020, <sup>1</sup>/<sub>4</sub>§ 159 Rn. 5).

Der Anwendungsbereich des <sup>1</sup>/<sub>4</sub> [§ 159 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#) ist er<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ffnet, denn das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen, ohne in der Sache zu entscheiden. Wenn Streit <sup>1</sup>/<sub>4</sub>ber die Beendigung eines Verfahrens besteht, sieht das Gesetz kein gesondertes Wiederaufnahmeverfahren vor. Das Gericht muss in einem solchen Fall das Verfahren fortsetzen und mit Urteil abschlie<sup>1</sup>/<sub>4</sub>end entscheiden; entweder durch Endurteil mit Feststellung der wirksamen Beendigung des Rechtsstreits oder durch eine Entscheidung in der Sache. Die Entscheidung <sup>1</sup>/<sub>4</sub>ber die Wirksamkeit einer Klager<sup>1</sup>/<sub>4</sub>cknahme bzw. Klager<sup>1</sup>/<sub>4</sub>cknahmefiktion ist untrennbar mit dem urspr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nglichen Klageverfahren verbunden. Hat das Sozialgericht mit Urteil oder Gerichtsbescheid die Wirksamkeit der Klager<sup>1</sup>/<sub>4</sub>cknahmefiktion festgestellt, wird durch die Berufung das gesamte Klageverfahren im selben Umfang in der Berufungsinstanz anh<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ngig wie vor dem Sozialgericht (Devolutiveffekt), <sup>1</sup>/<sub>4</sub> [§ 157 SGG](#). Die Entscheidung des Sozialgerichts, dass die Klage zur<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ckgenommen sei, ist ebenso eine instanzbeendende Entscheidung, wie ein Prozessurteil aus Gr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nden einer nicht fristgerecht erhobenen Klage oder <sup>1</sup>/<sub>4</sub>ber die Wirksamkeit eines Vergleichs (vgl. LSG NRW, Urteil vom 22.05.2019<sup>1</sup>/<sub>4</sub> [L 12 SO 641/18](#)<sup>1</sup>/<sub>4</sub> [juris](#); LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21.08. 2020<sup>1</sup>/<sub>4</sub> [L 10 AS 868/20](#)<sup>1</sup>/<sub>4</sub> [juris](#); LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 27.02.2020 <sup>1</sup>/<sub>4</sub> [L 5 AS 412/19](#)<sup>1</sup>/<sub>4</sub> [juris](#); im Ergebnis ebenso LSG Baden-W<sup>1</sup>/<sub>4</sub>rttemberg, Urteil vom 12.07.2011<sup>1</sup>/<sub>4</sub> [L 11 KR 1429/11](#)<sup>1</sup>/<sub>4</sub> [juris](#), Rn. 18; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 10.07.2012<sup>1</sup>/<sub>4</sub> [L 7 AS 776/11](#)<sup>1</sup>/<sub>4</sub> [juris](#); Schleswig-Holsteinisches LSG, Urteil vom 16.12.2011<sup>1</sup>/<sub>4</sub> [L 3 AS 74/10](#)<sup>1</sup>/<sub>4</sub> [juris](#); LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 19.05.2011<sup>1</sup>/<sub>4</sub> [L 13 SB 32/11](#)<sup>1</sup>/<sub>4</sub> [juris](#), Rn. 27; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 16.06.2010<sup>1</sup>/<sub>4</sub> [L 5 AS 217/10](#)<sup>1</sup>/<sub>4</sub> [juris](#); Bayerisches LSG, Urteil vom 08.12.2009<sup>1</sup>/<sub>4</sub> [L 5 R 884/09](#)<sup>1</sup>/<sub>4</sub> [juris](#); vgl. auch zu <sup>1</sup>/<sub>4</sub> [§ 92 VwGO](#) OVG NRW, Beschluss vom 01.08.2022<sup>1</sup>/<sub>4</sub> [4 A 3086/19.A](#)<sup>1</sup>/<sub>4</sub> [juris](#); OVG L<sup>1</sup>/<sub>4</sub>neburg, Beschluss vom 03.05.2022<sup>1</sup>/<sub>4</sub> [1 LB 4/22](#)<sup>1</sup>/<sub>4</sub> [juris](#), Rn. 21; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 22.11.2011<sup>1</sup>/<sub>4</sub> [8 A 11101/11](#)<sup>1</sup>/<sub>4</sub> [juris](#); Clausen, in Schoch/Schneider, VerwR, 34. EL August 2022, <sup>1</sup>/<sub>4</sub> [§ 92 VwGO](#), Rn. 81; vgl. zur gegenseitigen Erledigungserkl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>rung BVerwG, Beschluss vom 12.11.1993 <sup>1</sup>/<sub>4</sub> [2 B 151/93](#) <sup>1</sup>/<sub>4</sub> [juris](#), Rn. 2; das BSG hat die Frage zun<sup>1</sup>/<sub>4</sub>chst explizit offengelassen <sup>1</sup>/<sub>4</sub> Urteil vom 19.03.2020 <sup>1</sup>/<sub>4</sub> [B 4 AS 4/20 R](#) <sup>1</sup>/<sub>4</sub> [juris](#), Rn. 19<sup>1</sup>/<sub>4</sub>, scheint jedoch zuletzt in diese Richtung zu tendieren <sup>1</sup>/<sub>4</sub> Beschluss vom 21.10.2020<sup>1</sup>/<sub>4</sub> [B 8 SO 48/19 B](#)<sup>1</sup>/<sub>4</sub> [juris](#), Rn. 7 ff.<sup>1</sup>/<sub>4</sub>).

Das angegriffene Urteil des Sozialgerichts ist ein Prozessurteil, weil das Sozialgericht zu Unrecht die Klage aufgrund fingierter Klager<sup>1</sup>/<sub>4</sub>cknahme als erledigt und deshalb unzul<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ssig angesehen hat. Es w<sup>1</sup>/<sub>4</sub>re ein Sachurteil angezeigt gewesen (vgl. BSG, Beschluss vom 14.05.2020<sup>1</sup>/<sub>4</sub> [B 14 AS 73/19 B](#)<sup>1</sup>/<sub>4</sub> [juris](#), Rn. 9; BSG, Beschluss vom 05.07.2018<sup>1</sup>/<sub>4</sub> [B 8 SO 50/17 B](#)<sup>1</sup>/<sub>4</sub> [juris](#), Rn. 4). Bei einer verfahrensfehlerhaft angenommenen Prozessbeendigung sieht das Sozialgerichtsgesetz die M<sup>1</sup>/<sub>4</sub>glichkeit einer Zur<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ckverweisung vor, ohne dass es eines Sonderrechts f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r die Klager<sup>1</sup>/<sub>4</sub>cknahmefiktion bedarf. Soweit vertreten wird, eine Zur<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ckverweisung er<sup>1</sup>/<sub>4</sub>brige sich, weil die Klage beim Sozialgericht mangels wirksamer Klager<sup>1</sup>/<sub>4</sub>cknahmefiktion rechtsh<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ngig geblieben und Gegenstand des

---

dagegen gefÃ¼hrten Berufungsverfahrens in Form eines bloÃen Zwischenrechtsstreits allein die Frage sei, ob der Rechtsstreit erledigt sei (BeckOGK/MÃ¼ller, EStand: 01.02.2023, SGG, Â§ 102 Rn. 22-29; vgl. Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, EStand 30.03.2023, 2. Aufl., [Â§ 102 SGG](#), Rn. 123; Schmidt in: Meyer-Ladewig, SGG, 13. Aufl. 2020, [Â§ 102 SGG](#), Rn. 13; so im Ergebnis auch: LSG NRW, Urteil vom 07.09.2022, [L 3 R 514/21](#), juris; Urteil vom 05.08.2022, [L 21 R 535/22](#), juris; Urteil vom 20.11.2020, [L 21 R 322/20](#), juris; Urteil vom 29.05.2020, [L 21 AS 1240/18](#), juris; Urteil vom 21.11.2019, [L 7 AS 1523/18](#); Urteil vom 28.05.2018, [L 20 SO 431/17](#), juris; Urteil vom 19.05.2017, [L 17 U 315/16](#), juris; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15.03.2017, [L 18 AS 2584/16](#), juris; LSG Sachsen, Urteil vom 28.02.2013, [L 7 AS 523/09](#), juris; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 17.04.2013, [L 5 KR 605/12](#), juris; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 30.08.2012, [L 2 AS 132/12](#), juris; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 30.08.2011, [L 9 AS 61/10](#), juris; Bay. LSG, Urteil vom 12.07.2011, [L 11 AS 582/10](#), juris), teilt der Senat diese Auffassung nicht.

Das Sozialgericht hat auch rechtsfehlerhaft durch Prozessurteil entschieden, denn es hat zu Unrecht die Beendigung des erstinstanzliche Verfahrens [S 40 AS 793/19](#) durch KlagerÃ¼cknahmefiktion i.S.v. [Â§ 102 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) angenommen. Die RÃ¼cknahmefiktion setzt die begrÃ¼ndete Annahme voraus, dass ein KlÃ¤ger kein objektives RechtsschutzbedÃ¼rfnis und/oder kein (subjektives) RechtsschutzbedÃ¼rfnis (mehr) hat. Es geht dabei also nicht (allein) um die Frage, ob (noch) ein objektives RechtsschutzbedÃ¼rfnis im Sinne einer belastenden Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung vorliegt. Die RÃ¼cknahmefiktion kann auch dann greifen, wenn zwar die fortbestehende Beschwer eines KlÃ¤gers vorliegt, sich aus seinem Verhalten jedoch schlieÃen lÃ¤sst, dass er kein Interesse (mehr) an der gerichtlichen Durchsetzung ihrer Beseitigung hat. Auf die GrÃ¼nde dieses fehlenden Interesses kommt es dabei nicht an; es kann beispielsweise auf den als gering erkannten Erfolgsaussichten beruhen oder auf einer AbwÃ¼gung von Aufwand und Nutzen. Die RÃ¼cknahmefiktion ist aber kein Hilfsmittel zur bequemen Erledigung lÃ¤stiger Verfahren oder zur vorsorglichen Sanktionierung prozessleitender VerfÃ¼gungen (vgl. BSG, Beschluss vom 08.12.2020, [B 4 AS 280/20 B](#), juris, Rn. 8). Eine Regelung Ã¼ber eine Verfahrensbeendigung wegen unterstellten Wegfalls des Rechtsschutzinteresses ist grundsÃ¤tzlich von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden. Die Handhabung dieses prozessualen Instruments muss aber im Lichte der Rechtsschutzgarantie aus [Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG](#) unter strikter Beachtung der gesetzlichen Vorhaben erfolgen, verstanden als Ausnahme von dem Grundsatz, dass ein KlÃ¤ger das von ihm eingeleitete Verfahren auch durchfÃ¼hren will (vgl. zu [Â§ 92 Abs. 2 VwGO](#): BVerfG, Beschluss vom 07.02.2023, [2 BvR 1058/22](#), juris, Rn. 33).

Die Betreibensaufforderung des Sozialgerichts vom 01.09.2020 genÃ¼gt zwar den formellen Anforderungen i.S.v. [Â§ 102 Abs. 2 Satz 3 SGG](#). Danach muss eine Betreibensaufforderung ihren Anlass benennen und deutlich machen, welche Schritte erforderlich sind, um die Zweifel am Fortbestand des

---

Rechtsschutzbedürfnisses zu beseitigen. Ein Kläger ist auf die Rechtsfolge der fingierten Klagerücknahme im Falle des Nichtbetreibens und in gerichtskostenpflichtigen Verfahren auch auf die sich aus [§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 155 Abs. 2 VwGO](#) ergebende Folge, dass er die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, hinzuweisen. Weitere Ausführungen muss die Betreibensaufforderung nicht enthalten. Sie muss aber konkret und klar sein. Die Betreibensaufforderung setzt eine gesetzliche Frist in Gang und ist daher gemäß [§ 63 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) zuzustellen (vgl. BSG, Beschluss vom 08.12.2020 – [B 4 AS 280/20 B](#) – juris, Rn. 17 ff. m.w.N.; vgl. auch LSG NRW, Urteil vom 09.09.2021 – [L 7 AS 1282/20](#) – juris, Rn. 29 f.). Eine Betreibensaufforderung muss von der zuständigen RichterIn verfasst und mit vollem Namen unterzeichnet worden sein; ein den Namen abkürzendes Handzeichen (Paraphe) genügt als Unterschrift nicht (BSG, Urteil vom 04.04.2017 – [B 4 AS 2/16 R](#) – juris, Rn. 24; vgl. auch LSG NRW, Urteil vom 09.09.2021 – [L 7 AS 1282/20](#) – juris, Rn. 29). Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Betreibensaufforderung vom 01.09.2020 benennt als Anlass die übersendung einer Stellungnahme zu der Verfügung vom 22.06.2022 und fordert zur Vorlage derselben auf. Mit dieser hatte das Sozialgericht die Klägerinnen aufgefordert, einen nach Monaten bezifferten Klageantrag zu stellen und ihre Berechnung darzulegen. Die Betreibensaufforderung war verständlich und klar gefasst. Sie wies auf die Rechtsfolge hin, dass die Klage als zurückgenommen gelte, wenn das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate ab Zustellung der Verfügung nicht betrieben werde. Einen Hinweis auf die Kostenfolge bedurfte es nicht, da es sich nicht um ein kostenpflichtiges Verfahren nach [§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) handelte. Der zuständige Richter hat die Verfügung mit vollem Namen unterschrieben. Das Schreiben ist den anwaltlich vertretenen Klägerinnen am 04.09.2020 zugestellt worden.

Die Betreibensaufforderung vom 01.09.2020 konnte die Fiktion der Klagerücknahme nach [§ 102 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) jedoch nicht auslösen, weil die materiellen Voraussetzungen für ihren Erlass nicht vorlagen.

Die Klagerücknahmefiktion nach [§ 102 Abs. 2 SGG](#) tritt nach Sinn und Zweck der Vorschrift sowie ihren verfassungsrechtlichen Grenzen nur ein, wenn bereits zum Zeitpunkt des Erlasses der Betreibensaufforderung sachlich begründete Anhaltspunkte für einen Wegfall des Rechtsschutzbedürfnisses vorliegen. Ein Wegfall des Rechtsschutzbedürfnisses darf erst nach einer Würdigung aller Umstände des Einzelfalls angenommen werden. Bei der Gesamtwürdigung sind sowohl die Umstände vor und nach Erlass der Betreibensaufforderung als auch das Verhalten des Klägers zu berücksichtigen. Hierbei ist zu beachten, dass die Aufforderung des Sozialgerichts an einen Beteiligten, Mitwirkungshandlungen im sozialgerichtlichen Verfahren vorzunehmen, rechtlich möglich und zulässig ist. Es gehört zu den Aufgaben des Gerichts, den Rechtsstreit bis zur Entscheidungsreife zu führen, dabei unklare Anträge auszuräumen, auf die Stellung sachlicher Anträge hinzuwirken und die wesentlichen Einwendungen des Klägers zu klären ([§ 106 Abs. 1 und 2 SGG](#)). Bei der Klärung des Gegenstands der

---

Klage und der wesentlichen Einwendungen ist der Klager nicht von Mitwirkungsobliegenheiten freigestellt. Allerdings genagt fur eine Betreibensaufforderung nicht jegliche Verletzung der Mitwirkungsobliegenheit, vielmehr ist nur das Unterlassen solcher prozessualen Handlungen oder uerungen beachtlich, die z.B. fur die Feststellung von Tatsachen bedeutsam sind, die das Gericht nach seiner Rechtsansicht fur entscheidungserheblich und deren Klahrung es fur notwendig halt. Bei der Gesamtwurdigung ist auch das Verhalten des Klagers in den Blick zu nehmen. Der Aspekt des unkooperativen Verhaltens allein ist nicht geeignet, den Wegfall des  Rechtsschutzbedrfnisses grundsatzlich verneinen oder bejahen zu knnen. Vielmehr kommt es auf die Art und Weise des unkooperativen Verhaltens an. Denn  102 Abs. 2 Satz 1 SGG stellt darauf ab, dass ein Klager den Rechtsstreit nicht betreibt. Die Fiktion der Klagercknahme knpft mithin an den objektivierbaren Umstand der Unttigkeit an (vgl. BSG, Urteil vom 04.04.2017  B 4 AS 2/16 R juris, Rn. 27 ff. m.w.N.; vgl. LSG NRW, Urteil vom 09.09.2021  L 7 AS 1282/20 juris, Rn. 32 ff.).

Hier durfte das Sozialgericht unter Bercksichtigung der Umstnde und des Verhaltens der Klagerinnen vor Erlass der Betreibensaufforderung vom 01.09.2020 nicht annehmen, dass diese das Interesse an dem Rechtsstreit verloren hatten. Mit Schreiben vom 22.06.2020 und Erinnerung vom 17.08.2020 hat das Sozialgericht die Klagerinnen aufgefordert, einen nach Monaten bezifferten Klageantrag zu stellen und ihre Berechnung darzulegen. Die Klagerinnen haben mit am 20.08.2020 eingegangenen Schreiben erwidert, die tatschlichen Kosten der Unterkunft und Heizung zu begehren. Die Bezifferung ergebe sich aus ihrem bisherigen Vortrag. Bereits hiermit haben die Klagerinnen deutlich gemacht, an ihrer Klage festhalten zu wollen. Ihre unkooperative Verweigerungshaltung hinsichtlich der Bezifferung ihres Klagebegehrens steht dem nicht entgegen. Die Klagerinnen hatten zudem angegeben, die ubernahme der tatschlichen Unterkunfts-kosten zu begehren. Zwar haben sie ihre Bruttokaltmiete auf 444,58 beziffert, jedoch auch ihre Heizkosten begehrt, die ausweislich des bersandten Mietvertrages 158 betragen. Insgesamt belief sich der von den Klagerinnen geltend gemachte monatliche Betrag fur Bedarfe fur Unterkunft und Heizung damit auf 602,58 und lag ber dem vom Beklagten bewilligten Betrag. Die Klagerinnen haben in diesem Zusammenhang zu erkennen gegeben, die von dem Beklagten vorgenommene Berechnung, wonach ein Teil der Heizkosten tatschlich den Betriebskosten zuzurechnen waren, nicht nachvollziehen zu knnen. Anhand dieses Vortrages und der vom Beklagten vorgenommenen Bewilligung lie sich das Begehren der Klagerinnen ohne Weiteres beziffern (602,58 555,30 = 47,28 fur Dezember 2018 und Januar 2019 und 602,58 -577,40 = 25,18 fur Februar 2019). Auch nach Erlass der Betreibensaufforderung vom 01.09.2020 im Zeitpunkt des Fristablaufs der Dreimonatsfrist am 07.12.2020 ( 64 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 SGG) lagen keine Umstnde vor, anhand derer das Sozialgericht annehmen durfte, die Klagerinnen htten das Interesse an dem Rechtsstreit verloren. Denn die Klagerinnen haben innerhalb dieser Frist mit am 02.12.2020 eingegangenen Schreiben unter Bezugnahme auf die Betreibensaufforderung mitgeteilt, die Verfugung vom 22.06.2020 mit Schreiben vom 14.08.2020 erledigt zu haben. Eine Bezifferung des

---

Klageantrags nach Monaten sei nach [Â§ 92 SGG](#) nicht vorgeschrieben. Auch hiermit haben die KlÃ¤gerinnen deutlich gemacht, an der FortfÃ¼hrung des Verfahrens festhalten zu wollen und aus ihrer Sicht bereits die entsprechenden erforderlichen Angaben gemacht zu haben.

ErgÃ¤nzend weist der Senat darauf hin, dass die Vorgehensweise des Sozialgerichts, den KlÃ¤gerinnen das Betreiben des Verfahrens i.S.v. [Â§ 102 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) ohne vorherige Entscheidung Ã¼ber ihren Prozesskostenhilfeantrag aufzugeben, verfahrensfehlerhaft war. Damit wurde den KlÃ¤gerinnen eine sachgerechte ProzessfÃ¼hrung verwehrt (vgl. dazu: BSG, Beschluss vom 04.12.2007 â [2 U 165/06 B](#) â) und gerade diese in Form der Bezifferung des Klageantrags nebst Darstellung der Berechnung zugleich eingefordert. Das Sozialgericht verkennt hier nicht nur den Zweck der Bewilligung von Prozesskostenhilfe, Rechtsschutz zugÃ¤nglich zu machen (vgl. [BVerfGE 81, 347](#) Â 357 Â), sondern fordert die KlÃ¤gerinnen zu etwas auf, was sie ohne anwaltlichen Beistand nicht erfÃ¼llen kÃ¶nnen. Vor Entscheidung Ã¼ber einen Prozesskostenhilfeantrag kann KlÃ¤gern, die sich ohne die Hilfe einer beigeordneten RechtsanwÃ¤ltin offenbar zur Rechtsverfolgung vor Gericht auÃerstanden sehen, das Betreiben eines Gerichtsverfahrens nicht aufgegeben werden (vgl. LSG NRW, Beschluss vom 30.01.2019 â [L 19 AS 1810/18 B](#) â; Beschluss vom 30.11.2015 â [L 19 AS 1570/15 B](#) â; Beschluss vom 29.09.2014 â [L 19 AS 1532/14 B](#) â; Beschluss vom 08.11.2013 â [L 19 AS 1186/13 B](#) â; Beschluss vom 14.02.2019 â [L 9 SO 354/18 B](#) â; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 17.04.2013 â [L 5 KR 605/12](#) â; a.A. Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., [Â§ 102 SGG](#) Â Stand: 03.02.2023 Â, Rn. 105, der dies als âzu rigorosâ bezeichnet).

Liegen die Voraussetzungen fÃ¼r eine KlagerÃ¼cknahmefiktion â wie hier â nicht vor, ist der Rechtsstreit fortzusetzen. Das Landessozialgericht entscheidet von Amts wegen nach Ermessen, ob es in der Sache selbst entscheidet oder zurÃ¼ckverweist, [Â§ 159 Abs. 1 SGG](#). Der Senat hat sein Ermessen dahingehend ausgeÃ¼bt, den Rechtsstreit an das Sozialgericht zurÃ¼ckzuverweisen. Der Rechtsstreit ist nicht entscheidungsreif. Deshalb ist es sachgerecht, das Sozialgericht die entscheidungserheblichen Tatsachen â hier unter anderem, ob der Beklagte in dem Zeitraum Dezember 2019 bis Februar 2020 Ã¼ber ein âschlÃ¼ssiges Konzeptâ verfÃ¼gte â ermitteln und rechtlich bewerten zu lassen. Den Beteiligten soll diese Tatsacheninstanz nicht vorenthalten bleiben.

Die Kostenentscheidung bleibt der Entscheidung des Sozialgerichts vorbehalten.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)), liegen nicht vor.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Dieses Urteil kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachtrÃ¤glich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

---

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form beim

**Bundessozialgericht, Postfach 41 02 20, 34114 Kassel**  
**oder Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel**

einzu legen.

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Monatsfrist bei dem Bundessozialgericht eingegangen sein.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. [§ 65a Abs. 4](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Weitergehende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr können über das Internetportal des Bundessozialgerichts ([www.bsg.bund.de](http://www.bsg.bund.de)) abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

• jeder Rechtsanwalt,

• Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,

• selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,

• berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,

• Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

---

â Vereinigungen, deren satzungsgemÃÃe Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der LeistungsempfÃnger nach dem sozialen EntschÃdigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter BerÃcksichtigung von Art und Umfang ihrer TÃtigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die GewÃhr fÃr eine sachkundige Prozessvertretung bieten, fÃr ihre Mitglieder,

â juristische Personen, deren Anteile sÃmtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorgenannten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschlieÃlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer VerbÃnde oder ZusammenschlÃsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchfÃhrt, und wenn die Organisation fÃr die TÃtigkeit der BevollmÃchtigten haftet.

Die vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften und juristischen Personen mÃssen durch Personen mit BefÃhigung zum Richteramt handeln. BehÃrden und juristische Personen des Ãffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihnen zur ErfÃllung ihrer Ãffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen kÃnnen sich durch eigene BeschÃftigte mit BefÃhigung zum Richteramt oder durch BeschÃftigte mit BefÃhigung zum Richteramt anderer BehÃrden oder juristischer Personen des Ãffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihnen zur ErfÃllung ihrer Ãffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Handelt es sich dabei um eine der vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen, muss diese durch Personen mit BefÃhigung zum Richteramt handeln.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils von einem zugelassenen BevollmÃchtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begrÃnden.

In der BegrÃndung muss die grundsÃtzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃufe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, bezeichnet werden. Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der [Ã 109](#) und [128 Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz nicht und eine Verletzung des [Ã 103](#) Sozialgerichtsgesetz nur gerÃhrt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende BegrÃndung nicht gefolgt ist.

FÃr die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter, der nicht schon durch die oben genannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen vertreten ist, Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

---

Der Beteiligte kann die Prozesskostenhilfe selbst beantragen. Der Antrag ist beim Bundessozialgericht entweder schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen. Hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen. Der Vordruck kann von allen Gerichten oder durch den Schreibwarenhandel bezogen werden.

Wird Prozesskostenhilfe bereits für die Einlegung der Beschwerde begehrt, so müssen der Antrag und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gegebenenfalls nebst entsprechenden Belegen bis zum Ablauf der Frist für die Einlegung der Beschwerde (ein Monat nach Zustellung des Urteils) beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe kann ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt benannt werden.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Anwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizunehmende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um je zwei weitere Abschriften.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach [§ 65a Abs. 4 Nr. 2 SGG](#) zur Verfügung steht ([§ 65d SGG](#)).

Erstellt am: 29.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024

---